

**Stadt Freudenstadt**  
**SATZUNG**  
**über die Erhebung einer Kurtaxe**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am xx.xx.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung einer Kurtaxe**

Die Stadt Freudenstadt inklusive Stadtteilen – im Folgenden Stadt genannt - erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

**§ 2**  
**Kurtaxepflichtige**

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen i. S. v. § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Stadt, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht erhoben
  - a) von bettlägerigen Personen in Akutkrankenhäusern und von Personen, die eine Anschluss-Heilbehandlung (AHB) durchführen. Die Bettlägerigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
  - b) von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Abs. 2, die in der Stadt arbeiten oder in Ausbildung stehen oder sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen, die in der Stadt stattfinden, aufhalten.
- (4) Die Voraussetzung zur Nichtveranlagung ist durch entsprechende schriftliche Bescheinigungen bei der Anmeldung beim Wohnungsgeber nachzuweisen.

**§ 3**  
**Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag in Freudenstadt Kernstadt sowie in allen Stadtteilen

2,80 €

(Ein Anteil von jeweils 0,47 € ist für das Modell KONUS – kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Schwarzwald – bestimmt und wird an die Schwarzwald Tourismus GmbH weitergegeben.)

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person

75,00 €

(4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

## **§ 4 Befreiungen**

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- b) Ortsfremde Personen, die sich in der Stadt nicht länger als einen Tag aufhalten (Tagesgäste).
- c) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und dadurch keinen Anspruch auf eine Schwarzwald Gästekarte mit integrierter KONUS-Fahrkarte haben.
- d) Einwohner der Partnergemeinde/Partnerstadt.

(2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:

- a) Schwerbehinderte und Kranke mit einem Grad der Behinderung von 100 %, die nach amtsärztlicher Bescheinigung auf eine Begleitperson angewiesen sind, so lange sie nicht in der Lage zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. v. § 1 sind und dies durch ärztliches Attest nachweisen.
- b) Eine Begleitperson, sofern im Schwerbehindertenausweis der schwerbehinderten Person das Merkmal „B“ eingetragen ist.
- c) Schwerbehinderte Personen mit dem Merkmal „H“ im Schwerbehindertenausweis.
- d) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Stadt einzureichen.

## **§ 5 Kurkarte und Zweitwohnungsgästekarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Ziffern b) und c) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Stadt für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.
- (4) Kurtaxepflichtige Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 erhalten nach Eingang der durch Abgabenbescheid erhobenen pauschalen Jahreskurtaxe eine Zweitwohnungsgästekarte.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
- (3) Eine anteilige Rückerstattung der bereits entrichteten pauschalen Jahreskurtaxe kann nur nach Rückgabe der Zweitwohnungsgästekarte (Zweitwohnungspass) an die mit der Erhebung beauftragte Stelle erfolgen.
- (4) Ansprüche auf Rückerstattung der bezahlten Kurtaxe für nicht kurtaxepflichtige Personen (§ 2 Abs. 3) und von der Kurtaxepflicht befreite Personen (§ 4) bestehen nur, wenn hierfür innerhalb von drei Monaten nach der Abreise bei der Stadt ein Antrag eingereicht wird.

## **§ 7 Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von drei Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von drei Tagen nach Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von vier Wochen bei der Stadt anzuzeigen.
- (4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von drei Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (5) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxeesatzung verbunden werden.
- (6) Für die Meldung sind die von der Stadt ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Meldungen sind jeweils vom Gast ausgefüllt und unterschrieben von dem nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen bei der Kurtaxeabteilung einzureichen. Verschriebene oder nicht verwendete Vordrucke sind an die Erhebungsstelle zurückzugeben. Für jeden nicht zurückgegebenen Meldevordruck, dessen Verwendung nicht nachgewiesen ist, kann die Kurtaxe geschätzt werden.
- (7) Dem Beauftragten der Stadt ist die Einsicht in alle für die Beurteilung der Kurtaxepflicht notwendigen Geschäftspapiere und Urkunden zu gewähren. Die Meldeunterlagen (Fremdenverkehrsverzeichnis) sind vier Jahre aufzubewahren.

## **§ 8**

### **Sonderregelung bei elektronischer Datenübermittlung**

- (1) Wohnungsgeber können die Daten auf elektronischem Weg verschlüsselt über eine von der Stadt zur Verfügung gestellte elektronische Schnittstelle übermitteln (elektronischer Meldeschein).

Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach § 2 Abs. 1 und 2 vom Kurtaxepflichtigen erhoben und der Stadt übermittelt werden, sind:

- a) Name, Vorname,
  - b) Adresse,
  - c) Geburtsdatum,
  - d) An- und Abreisetag,
  - e) Ggf. Grad der Behinderung
  - f) bei Geschäftsreisenden Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts,
  - g) bei ausländischen Gästen ist die Angabe der Nummer des Reisedokuments erforderlich.
- (2) Die Meldevordrucke bzw. Nachweise nach § 7 Abs. 6 müssen bei elektronischer Datenübermittlung nicht bei der Stadt abgegeben werden. Unberührt hiervon bleibt die Aufbewahrungspflicht der Meldevordrucke nach den Vorschriften des Meldegesetzes Baden-Württemberg.

- (3) Nachweise für die nicht kurtaxepflichtigen Personen (§ 2 Abs. 3) und von der Kurtaxepflicht befreiten Personen (§ 4) sind auf Anforderung vorzulegen.

## **§ 9 Ablösung der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe kann vom meldepflichtigen Betreiber eines Campingplatzes durch eine Jahrespauschale abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Anträge zur Ablösung der Kurtaxe sind spätestens bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Ablösesumme bestimmt sich nach der Übernachtungszahl des Campingplatzes im Vorjahr.
- (3) Die Ablösung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Betreiber eines Campingplatzes.

## **§ 10 Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Die kurtaxepflichtige Person hat bis zum Tag der Abreise die Kurtaxe an den Vermieter zu bezahlen. Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden. Wird die Zahlung der Kurtaxe ungerechtfertigt verweigert, können zusätzlich zur Nachforderung, Verspätungszuschläge und Zwangsgelder erhoben werden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des darauf folgenden Monats an die Stadt abzuführen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) den Meldepflichten nach § 7 der Satzung nicht nachkommt,
  - b) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Stadt abführt,

- c) entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht der Stadt meldet.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 20.04.1999, zuletzt geändert am 29.09.2016, außer Kraft.

Freudenstadt, xx.xx.xxxx

Julian Osswald  
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freudenstadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.